

## Wahlordnung

### Zur Wahl des Vorstandes und Vorsitzenden der Volleyball-Sportgemeinschaft Leipzig-Nord e.V.

#### 1. Allgemeine Richtlinien

- 1.1 Inhalte der Wahlordnung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 1.2 Der Vorstand und der Vorsitzende werden im abstand von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 1.3 Gewählt werden kann jedes Mitglied der Volleyball-Sportgemeinschaft, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 1.4 Zum Vorsitzenden darf höchstens vier Wahlperioden in Folge derselbe Sportfreund gewählt werden.
- 1.5 Die Wahl wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt, der aus zwei Mitgliedern besteht, die vom Vorstand benannt werden.
- 1.6 Über Ablauf und Ergebnisse der Wahl ist vom Wahlvorstand ein Protokoll zu führen.

#### 2. Aufstellen der Kandidatenliste

- 2.1 Jedes Mitglied der Volleyball-Sportgemeinschaft darf Vorschläge für Kandidaten bringen.
- 2.2 Alle Vorschläge werden durch den Wahlvorstand gesammelt. Nach Feststellung der Bereitschaft zur Kandidatur, der zu Wahl vorgeschlagenen Sportfreunde, wird die Kandidatenliste aufgestellt.

#### 3. Wahldurchführung

- 3.1 Anlässlich der Mitgliederversammlung erhält jedes Mitglied eine Kandidatenliste. Jeder Sportfreund kennzeichnet auf seiner Liste vier für ihn in Frage kommende Vorstandsmitglieder.
- 3.2 Die vier Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählte Vorstandsmitglieder.
- 3.3 Bei gleicher Stimmenzahl kommt es zur Entscheidung zwischen diesen Kandidaten durch eine Stichwahl.

#### 4. Wahl des Vorsitzenden

- 4.1 Die vier gewählten Vorstandsmitglieder bzw. – falls Absatz 1.4 angewendet werden muss – nur drei Vorstandsmitglieder, sind Kandidaten für die Wahl des Vorsitzenden.
- 4.2 Jedes Mitglied gibt seine Stimme einem Kandidaten.
- 4.3 Zur Wahl des Vorsitzenden der Volleyball-Sportgemeinschaft sind 50% der Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 4.4 Werden 50% der Stimmen im ersten Wahlgang nicht erreicht, kommt es zur Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- 4.5 Endet die Stichwahl wieder mit Stimmgleichheit, ist der Kandidat Vorsitzender, der im vorangegangenen Wahlgang mehr Stimmen hatte.

Bestätigt anlässlich der Mitgliederversammlung am 13.12.1991

---